

Fragebogen zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Krebsregister

Angaben zum Vernehmlassungsteilnehmer

Organisation/Gemeinde:
Kontaktperson:
Telefon/E-Mail:

1. Erachten Sie das Hauptziel der Vorlage, nämlich dass der Kanton künftig ein Krebsregister führt, um fundierte Bevölkerungsdaten über Krebserkrankungen zu erhalten und die nötigen Massnahmen im Bereich Prävention, Früherkennung und Behandlung evaluieren und das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Massnahmen unter Praxisbedingungen berechnen zu können, als richtig und sinnvoll?

Ja [X] Nein [] teilweise []

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung

2. Das Sammeln und Bearbeiten von Daten durch das kantonale Krebsregister setzt in Analogie zu den anderen kantonalen Krebsregistern voraus, dass sich die betroffenen Patientinnen und Patienten nach Aufklärung über ihre Rechte der Datenweitergabe nicht widersetzen haben (sog. Vetorecht). Die Patientin bzw. der Patient kann eine einmal erteilte Zustimmung via Veto jederzeit wieder zurückziehen. Erachten Sie das Selbstbestimmungsrecht damit als ausreichend gewahrt?

Ja [X] Nein [] teilweise []

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung

Nachstehende Frage richtet sich nur an die Einwohnergemeinden

3. Das Krebsregister muss verschiedene Daten mit der Einwohnerkontrolle abgleichen (Vitalstatus, Wohnadresse etc.). Diese wird zentral beim Kanton geführt. Eigner der Daten sind die Einwohnergemeinden. Für Online-Zugriffe auf das Einwohnerregister braucht es eine Bewilligung der Gemeindeexekutive (§ 2 der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch [Online-Verordnung]; BGS 157.22). Können Sie dem Krebsregister die Bewilligung in Aussicht stellen?

Ja [] Nein [] teilweise []

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung

Nachstehende Frage richtet sich nur an Ärztinnen und Ärzte, Spitalärztinnen und Spitalärzte, Pathologieinstitute, medizinischen Laboratorien sowie Spitäler und Kliniken

4. Der Verordnungsentwurf verpflichtet niemanden zur Meldung bzw. Weitergabe von Daten. Da das kantonale Krebsregister nur ab einer gewissen Datenbasis sinnvoll funktionieren kann, sind Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und Kliniken sowie Labors aber "gehalten", ihren Beitrag zu leisten und dem Krebsregister die erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind Sie bereit, die erforderlichen Daten zu übermitteln, falls der Patientin bzw. der Patienten vom Vetorecht keinen Gebrauch gemacht hat?

Ja [] Nein [] teilweise []

Falls nicht, begründen Sie bitte Ihre Meinung

5. Haben Sie weitere Bemerkungen, Anregungen oder Ergänzungen zu einzelnen Paragraphen

Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, dass bei den Angaben der Einwohnergemeinden zusätzliche Angaben entnommen werden können:

- Zuzug von ...
• Zuzugsdatum...

Mit diesen beiden Angaben ergibt sich ein detailliertes Bild, wo die Leute wirklich lebten resp. leben.

Damit könnten Verfälschungen verhindert werden. Wenn z.B. jemand länger in Gösgen lebte, dann nach Baar zieht und diese Person kurz darauf an einem Krebs erkrankt, gilt Baar als „ungesunder“ Ort.

Handwritten notes in cursive script, including: "Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, dass bei den Angaben der Einwohnergemeinden zusätzliche Angaben entnommen werden können:", "Zuzug von...", "Zuzugsdatum...", "Mit diesen beiden Angaben ergibt sich ein detailliertes Bild, wo die Leute wirklich lebten resp. leben.", "Damit könnten Verfälschungen verhindert werden. Wenn z.B. jemand länger in Gösgen lebte, dann nach Baar zieht und diese Person kurz darauf an einem Krebs erkrankt, gilt Baar als 'ungesunder' Ort."

Besten Dank und freundl. Grüsse

Dr. med. Hans-Joachim Frey

Präsident St. Kanton Zug

Karlheinz Schuler